
Beschlussvorlage

Abteilung: Finanzverwaltung

Aktenzeichen:

Wildau: 20.10.2014 / 10.11.2014

Beratung:	(x)	Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften	Sitzung am: 03.11.2014
Beratung:	(x)	Hauptausschuss	Sitzung am: 25.11.2014
Beschluss:	(x)	Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 09.12.2014

Beschluss-Nr.:S 03/66/14

Betreff: **Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2015 mit Haushaltsplan**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2015. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushalt 2015 auf der Grundlage des Haushaltsplanes 2015 auszuführen.

Begründung:

Gemäß § 65 Abs.1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2015 mit ihren Anlagen wurde gemäß § 67 Abs.1 und 2 BbgKVerf vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister festgestellt und wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Obwohl der Haushaltsplan unter Beachtung strengster Sparsamkeitsprinzipien und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten aufgestellt worden ist, weist der Haushaltsplan 2015 ein Defizit in Höhe von 100 T€ aus. Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses (Ergebnishaushalt) kann unter Verwendung der noch vorhandenen Rücklage erreicht werden (§ 63 Abs. 5 BbgKVerf).

Ein Haushaltssicherungskonzept ist gemäß gem. § 66 Abs. 2 BbgKVerf i. V. m. § 63 Abs. 5 BbgKVerf nicht erforderlich.

Gleichzeitig wird mit Beschluss der Haushaltssatzung von der Stadtverordnetenversammlung eine Haushaltssperre für das Produktsachkonto 57302.09610100 /1820 - Sanierung Objekt Wildorado (Ansatz: 1,6 Mio. €) ausgesprochen. Die Haushaltssperre kann nur durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung aufgehoben werden. Im I. Quartal 2015 wird über die weitere Verfahrensweise bezüglich dieser Investition beraten.

Zur weiteren Sach- und Rechtslage wird auf den Vorbericht zum Haushalt 2015 verwiesen.

Anlagen: Haushaltssatzung 2015 mit Haushaltsplan der Stadt Wildau

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem Haushaltsplan.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en) 0 Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Angela Homuth
Angela Homuth
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung



Haushaltssatzung der Stadt Wildau für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 19.105.000 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 19.205.000 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 270.800 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 270.800 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 20.220.800 EUR |
| Auszahlungen auf | 23.070.800 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.000.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.325.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.220.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.945.800 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	800.000 EUR
Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2 Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 385 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 5 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **25.000,00** EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für erforderliche Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **25.000,00** EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird für über- und außerplanmäßige Aufwendungen auf **25.000,00** EUR und für über- und außer-planmäßige Auszahlungen auf **25.000,00** EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **350.000,00** EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **80.000,00** EUR festgesetzt.

Wildau, den 09.12.2014


Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



Hiermit wird die vorstehende öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für 2015,

Beschluss S 03/66/14 der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2014,
im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 liegt in der Stadtverwaltung Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Kämmerei, Zimmer 126 zu den öffentlichen Sprechzeiten zur Einsicht aus.

Öffentliche Sprechzeiten: Montag 9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr

Wildau, den 09.12.2014


Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

